

Kurztitel

2. NPO-Fonds-Richtlinienverordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 99/2021

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 9

Inkrafttretensdatum

05.03.2021

Außerkrafttretensdatum

31.12.2022

Abkürzung

2. NPO-FondsRLV

Index

31/05 Förderungen, Zuschüsse, Fonds

Text**Berechnung der Förderung bei Neugründungen und Umgründungen**

§ 9. (1) Förderbare Organisationen, für die aufgrund von Neu- oder Umgründung oder einer sonstigen Strukturänderung kein Rechnungsabschluss vorliegt, welcher die ersten drei Quartale des Jahres 2019 einschließt, können die Einnahmen für die fehlenden Monate mittels Hochrechnung oder Selbsteinschätzung bestimmen. Die Methode und Höhe der Einnahmen und Einnahmefälle müssen sachlich begründet und nachvollziehbar sein.

(2) Bei der Ermittlung des Einnahmefalles im Jahr 2020 ist im Fall von Umgründungen oder vergleichbaren Strukturänderungen im Vergleichszeitraum auf die jeweilige vergleichbare wirtschaftliche Einheit abzustellen.

Schlagworte

Neugründung

Zuletzt aktualisiert am

08.03.2021

Gesetzesnummer

20011489

Dokumentnummer

NOR40231670